

## Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 27. April 1988

### 1289. Nutzungsplanung Männedorf (Ergänzung)

Mit Beschluss Nr. 1722/1987 genehmigte der Regierungsrat die Nutzungsplanung der Gemeinde Männedorf. Da damals drei Initiativen betreffend die Nutzungsplanung hängig waren, wurde das Genehmigungsverfahren für die davon betroffenen Gebiete Allenberg, Joggenrain-Isleren und Hofen sistiert (Dispositiv Ziffer II). Die Initiativen betreffend die Gebiete Allenberg und Joggenrain-Isleren wurden von der Gemeindeversammlung vom 28. September 1987 abgelehnt; gemäss Zeugnissen der Bezirksratskanzlei Meilen, beide vom 30. November 1987, wurde dagegen kein Rechtsmittel eingereicht. Die Initiative betreffend das Gebiet Hofen ist zurückgezogen worden. Der Gemeinderat Männedorf hat deshalb dieses Begehren mit Beschluss vom 19. Oktober 1987 zufolge Rückzugs abgeschlossen. Auch dagegen ist gemäss Zeugnis der Bezirksratskanzlei Meilen vom 16. Dezember 1987 kein Rekurs eingegangen. Der Gemeinderat Männedorf ersuchte deshalb mit Schreiben vom 25. November 1987 um die nachträgliche Genehmigung der Nutzungsplanung für die Gebiete Allenberg, Joggenrain-Isleren und Hofen. Diesem Begehren wurde mit RRB Nr. 555/1988 entsprochen. Mit Schreiben vom 17. März 1988 teilt der Gemeinderat Männedorf mit, dass er – obwohl betreffend das Grundstück Kat.-Nr. 5918 ein Rekurs hängig ist – versehentlich um die Genehmigung für das gesamte Gebiet Hofen ersucht habe. Deshalb ist RRB Nr. 555/1988 aufzuheben und über das Gesuch neu zu beschliessen.

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten  
beschliesst der Regierungsrat:

I. RRB Nr. 555/1988 wird aufgehoben.

II. Die mit Beschluss der Gemeindeversammlung Männedorf vom 4. September 1986 festgesetzten Nutzungszonen für die Gebiete Allenberg, Joggenrain-Isleren und Hofen (ausgenommen das von einem Rekurs betroffene Grundstück Kat.-Nr. 5918) werden nachträglich genehmigt.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Männedorf, 8708 Männedorf, die Kanzlei der Baurekurskommissionen, das Verwaltungsgericht sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 27. April 1988

Vor dem Regierungsrat  
Der Staatsschreiber:

Roggwiller